



BMF – IV/8 (IV/8)

---

1. April 2013

BMF-010311/0025-IV/8/2013

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

### **VB-0303, Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial**

Die Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial (VB-0303) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des [Beschlusses 2018/1137/EU](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. April 2013

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Sendungen, die bestimmte Waren mit Ursprung in China oder Weißrussland enthalten und bei deren Transport Holzverpackungsmaterial Verwendung findet, anzuwendenden Beschränkungen sind:

- a) der [Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU](#) der Kommission betreffend Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und zu ergreifende Maßnahmen bei Holzverpackungsmaterial für den Transport von Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern
- b) das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzgesetz 2011](#)), BGBl. I Nr. 10/2011;
- c) die [Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung](#), BGBl. II Nr. 47/2018;
- d) die Verordnung über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzverordnung 2011](#)), BGBl. II Nr. 299/2011;
- e) die Verordnung über Eintrittstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 ([Eintrittstellen-Verordnung 2014](#)), BGBl. II Nr. 30/2014;
- f) die gemäß [§ 49 Abs. 3 Z 5 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung über die Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung der amtlichen Maßnahmen nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ([Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung](#)), BGBl. II Nr. 195/2007.

### 0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Holzverpackungsmaterial keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

# 1. Anwendungsbereich

## 1.1. Kontrollpflichtige Sendungen

- (1) Den Bestimmungen des [Beschlusses 2018/1137/EU](#) unterliegen alle Sendungen, sofern
- a) sie spezifische Waren mit Ursprung in China oder Weißrussland (Abschnitt 1.2.) enthalten **und**
  - b) sie ab dem in den Spalten „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ (siehe Tabelle in Abschnitt 1.2.) erfassten Stichtagen in die EU-verbracht werden **und**
  - c) beim Transport der Sendungen Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 (Abschnitt 1.3.) Verwendung findet.

**Hinweis:** Sendungen, die **vor** den jeweiligen Stichtagen in die EU verbracht wurden, fallen nicht unter die Bestimmungen des [Beschlusses 2018/1137/EU](#), und zwar auch dann nicht, wenn sie erst **nach** den jeweiligen Stichtagen einem weiteren Zollverfahren unterzogen werden. Bei derartigen Sendungen ist diese Nichterfassung von den Beschränkungen im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“ anzugeben.

- (2) Als Sendung gilt eine Menge an Waren, die in Bezug auf die Zollförmlichkeiten oder andere Förmlichkeiten von einem einzigen Dokument erfasst sind.

## 1.2. Spezifische Waren

Spezifische Waren sind folgende Waren:

### Warenkatalog

| KN-Code | Warenbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                   | Ursprungsland / kontrollpflichtig seit                             |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 2514    | Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten                                                                                                                | China (CN) / 1. April 2013;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 2515    | Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten | China (CN) / 1. April 2013;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 2516    | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten                                                                   | China (CN) / 1. April 2013;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Ursprungsland / kontrollpflichtig seit</b>                        |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 4401           | Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst                                      | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 4415 20        | Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz                                                                                                                                                                                                    | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 4418           | Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz                                                                                                                   | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 4421           | Andere Waren aus Holz                                                                                                                                                                                                                                                                           | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 4504 90 80     | Presskork, auch mit Bindemittel, und Waren aus Presskork                                                                                                                                                                                                                                        | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 4823 90 85     | Waren dieser Unterposition                                                                                                                                                                                                                                                                      | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6501           | Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten                                                                                                                                                            | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6801           | Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)                                                                                                                                                                                                           | China (CN) / 1. April 2013;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018   |
| 6802           | Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt | China (CN) / 1. April 2013;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018   |
| 6803           | Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer                                                                                                                                                                                                                       | China (CN) / 1. April 2015;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018   |
| 6810           | Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt                                                                                                                                                                                                                                           | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6811 40        | Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen, Asbest enthaltend                                                                                                                                                                                                                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6902           | Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden                                                                                                             | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6904           | Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen                                                                                                                                                                                                                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                                                                                                                                                                     | <b>Ursprungsland / kontrollpflichtig seit</b>                        |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 6905           | Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik                                                                                                                      | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6906           | Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke                                                                                                                      | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6907           | Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke                                                                                     | China (CN) / 1. April 2017;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018   |
| 6912 00 23     | Geschirr und andere Artikel für den Tisch- und Küchengebrauch, aus Steinzeug                                                                                                                                                 | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 6912 00 83     | Haushaltsartikel, Hygieneartikel und Toilettengegenstände, aus Steinzeug                                                                                                                                                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7108 13 80     | Gold dieser Unterposition                                                                                                                                                                                                    | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7110 19 80     | Platin dieser Unterposition                                                                                                                                                                                                  | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7210           | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen                                                                                              | China (CN) / 1. April 2015;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018   |
| 7304 31 20     | Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt                                                                                              | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7304 41        | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt                                                                                                        | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7313           | Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl                                                                          | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7317           | Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 7318           | Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl                                    | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Ursprungsland / kontrollpflichtig seit</b>                        |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 7415           | Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8101 96        | Draht aus Wolfram                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8102 96        | Draht aus Molybdän                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8205 90 10     | Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Handbetrieb oder Fußbetrieb                                                                                                                                                                                                                                           | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8407 33 20     | Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von mehr als 250 ccm bis 500 ccm                                                                                                                                                                            | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8407 33 80     | Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von mehr als 500 ccm bis 1.000 ccm                                                                                                                                                                          | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8424 49 10     | Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt                                                                                                                                                                                                                        | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8424 82 90     | Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau                                                                                                                                                                                                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8424 89 40     | Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art                                                                                                                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8424 89 70     | Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, dieser Unterposition                                                                                                                                                                                             | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8465 93        | Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen                                                                                                                                                                                          | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8467 29 51     | Handwinkelschleifer mit eingebautem Elektromotor                                                                                                                                                                                                                                                                                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8544 19        | Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert                                                                                                                                                                                                                                                  | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbeschreibung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Ursprungsland / kontrollpflichtig seit</b>                        |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 8544 49 91     | Drähte und Kabel, elektrisch, für eine Spannung von 1.000 V oder weniger, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8708 30 10     | Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für die industrielle Montage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8703,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2.500 cm<sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2.800 cm<sup>3</sup> oder weniger und</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8705</li> </ul> | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8708 40 20     | Schaltgetriebe und Teile davon, für die industrielle Montage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8703,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2.500 cm<sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2.800 cm<sup>3</sup> oder weniger und</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8705</li> </ul>             | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |
| 8708 91 20     | Kühler und Teile davon, für die industrielle Montage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8703,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2.500 cm<sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2.800 cm<sup>3</sup> oder weniger und</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8705</li> </ul>                     | China (CN) / 1. Oktober 2018;<br>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018 |

| KN-Code    | Warenbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Ursprungsland / kontrollpflichtig seit                                       |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 8708 92 20 | <p>Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre sowie Teile davon, für die industrielle Montage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8703,</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2.500 cm<sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2.800 cm<sup>3</sup> oder weniger und</li> <li>▪ von Kraftfahrzeugen der Position 8705</li> </ul> | <p>China (CN) / 1. Oktober 2018;<br/>Weißrussland (BY) / 1. Oktober 2018</p> |

### 1.3. Holzverpackungsmaterial

(1) Als Holzverpackungsmaterial gelten Holz oder Holzprodukte,

- die bei der Beförderung von Gegenständen eingesetzt werden **und**
- die verwendet werden zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware in Form von Packkisten, Kästen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Boxpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen und Stauholz.

(2) **Nicht** unter den Begriff Holzverpackungsmaterial fallen

- a) verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurde (zB Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Furnier),
- b) Verpackungsmaterial, das gänzlich aus Holz mit einer Stärke von höchstens 6 mm hergestellt wurde, einschließlich Sägemehl, Holzspäne und Holzwolle und
- c) hölzerne Bestandteile, die dauerhaft mit Transportmitteln und Containern verbunden sind.



## 2. Einfuhr aus Drittstaaten

### 2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen unterliegen im Zeitpunkt der Verbringung in die Union der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst, unabhängig davon, welche Art des Zollverfahrens beantragt wird. In Österreich ist diese Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald durchzuführen.

(2) Bei Vorliegen der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (in der Sendungen wird **kein Holzverpackungsmaterial** verwendet **oder** es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die gemäß Abschnitt 1.3. Abs. 2 **nicht als Holzverpackungsmaterial gelten**) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“* anzugeben.

### 2.2. Kontrollorte

#### 2.2.1. Eintrittsstellen

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen dürfen nur über Eintrittsstellen, die durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zugelassen worden sind, in die Union verbracht werden.

(2) In Österreich sind als Eintrittsstellen für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen die im Anhang zur [Eintrittsstellen-Verordnung 2014](#) genannten Eintrittsstellen zugelassen. Das sind:

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung, Flughafen Wien Cargo Center Nord und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Flughafen Graz;
3. im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
5. im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
6. im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung.

### 2.2.2. Zugelassene Bestimmungsorte

(1) Ein Teil der phytosanitären Importkontrolle kann auf Antrag des Importeurs auch an anderen Orten als der ersten EU-Eintrittsstelle erfolgen, sofern die Orte durch das Bundesamt für Wald gemäß [§ 29 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Bestimmungsorte zugelassen wurden. Die in Österreich zugelassenen Bestimmungsorte werden den Zollstellen durch Aufnahme in die interne Findok bekannt gegeben.

(2) Für Sendungen, bei denen ein Teil der phytosanitären Importkontrolle an einem zugelassenen Bestimmungsort durchgeführt werden soll, gilt folgende Vorgangsweise:

- Der Bestimmungsort in Österreich muss vom Bundesamt für Wald gemäß [§ 29 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) zugelassen worden sein.
- An der ersten EU-Eintrittsstelle muss auf Antrag des Einführers eine Dokumentenkontrolle durchgeführt werden. Der Antrag dafür muss auf dem „phytosanitären Transportdokument“ (Muster siehe Anlage 1) gestellt werden; die durchgeführte Kontrolle muss vom amtlichen Pflanzenschutzdienst der ersten EU-Eintrittsstelle auf diesem Dokument bestätigt werden. Dadurch wird auch die Zustimmung zur Weiterleitung der Sendung an den Bestimmungsort erteilt.
- Die Weiterleitung kontrollpflichtiger Sendungen von der ersten EU-Eintrittsstelle zu einem zugelassenen Bestimmungsort hat in einem Versandverfahren zu erfolgen; die Bestimmungsstelle im Versandverfahren muss daher immer ein Warenort nach den zollrechtlichen Bestimmungen sein, der gleichzeitig auch ein phytosanitär zugelassener Bestimmungsort ist.
- Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

**Hinweis:** Das bedeutet, dass der Entladekommentar gemäß Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe b UZK iVm Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA im Versandverfahren (Nachricht TR204) auch erst **nach** Freigabe durch das Bundesamt für Wald an die Bestimmungsstelle übermittelt werden kann.

- Am zugelassenen Bestimmungsort ist die phytosanitäre Importkontrolle von Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald durchzuführen (siehe Abschnitt 2.3.).

**Hinweis:** Sollte sich durch die phytosanitäre Kontrolle (entweder durch eine Verzögerung bei der Kontrolle oder weil eine Behandlung, insbesondere eine Begasung, erforderlich ist) die Entladung und damit die Übermittlung des Entladekommentars verzögern, hat der zugelassene Empfänger die Bestimmungsstelle (zuständiges Kundenteam) über die Verzögerung und den Grund dafür zu informieren, wenn die Frist nach Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe d UZK-IA nicht eingehalten werden

*kann. Sofern ein Suchverfahren eingeleitet worden ist, hat die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle über den Grund für die Verzögerung zu informieren. Sobald die phytosanitäre Kontrolle abgeschlossen und die Sendung vom Bundesamt für Wald freigegeben worden ist, hat der zugelassene Empfänger den Entladekommentar zu übermitteln, den die Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle weiterzuleiten hat.*

*Eine Verzögerung beim Abschluss des Versandverfahrens hat in so einem Fall keine zollschuldrechtlichen Auswirkungen, weil die Verzögerung nicht im Bereich des zugelassenen Empfängers liegt, sondern sich wegen einer amtlichen Kontrollmaßnahme ergibt.*

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß auch dann, wenn Sendungen über eine in Österreich gelegene Eintrittsstelle (siehe Abschnitt 2.2.1.) in die Union verbracht werden und ein Teil der phytosanitären Importkontrolle an einem zugelassenen Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen soll.

## 2.3. Einfuhrkontrolle

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind – nach Maßgabe der im [Beschluss 2018/1137/EU](#) vorgesehenen Kontrollfrequenz – an der ersten EU-Eintrittsstelle (siehe Abschnitt 2.2.1.) oder an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe Abschnitt 2.2.2.) durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu untersuchen. In Österreich ist diese Kontrolle durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald durchzuführen. Die Einfuhr derartiger Sendungen ohne phytosanitäre Kontrolle ist ausnahmslos verboten.

(2) Sofern die Kontrolle in Österreich erfolgt, haben der Einführer oder ihre Vertreter im Sinne von Artikel 18 UZK die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen beim Bundesamt für Wald unter Verwendung des vom Bundesamt dafür zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystems (siehe <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9997>) so rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung an der Eintrittsstelle oder am Bestimmungsort anzukündigen, dass die Kontrolle durch das Bundesamt für Wald ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann. Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

**Hinweis:** Für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen ist weder eine Registrierung der Einführer (siehe VB-0300 Abschnitt 2.3.1.) noch ein Pflanzengesundheitszeugnis (siehe VB-0300 Abschnitt 2.3.3.) erforderlich, da dies im [Beschluss 2018/1137/EU](#) nicht vorgesehen ist.

(3) Nach Abschluss der phytosanitären Kontrolle hat das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfuhr (= die phytosanitäre Freigabe) in geeigneter Weise zu bestätigen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Für diese Bestätigung gibt es keine einheitlichen Formvorschriften. Sie kann daher auf unterschiedliche Weise erfolgen. Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer in einem anderen Mitgliedstaat

ausgestellten Bestätigung tatsächlich um die phytosanitäre Freigabe handelt, ist eine Klärung durch Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) herbeizuführen.

Bei in Österreich durchgeführten Kontrollen bestätigt das Bundesamt für Wald die phytosanitäre Freigabe wie folgt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung jeweils „7770“*):

- Bei Sendungen, die nicht unter die im [Beschluss 2018/1137/EU](#) vorgesehene Kontrollfrequenz fallen, wird die Freigabe in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden elektronisch erstellt, sind digital signiert und werden elektronisch zugestellt.

|                                                                                                                                                                |                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die angemeldete Sendung:<br/>         nnnnnnnnnnnnnnnnnnn<br/>         fällt nicht unter die Kontrollfrequenz<br/>         und wird nicht kontrolliert.</p> | <p><b>Freigabe:</b></p> <p>Für den Direktor des Bundesamtes für Wald</p><br><br><p>Kontrollorgan:      xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Bei Sendungen, die im Rahmen der im [Beschluss 2018/1137/EU](#) vorgesehenen Kontrollfrequenz kontrolliert werden, wird die Freigabe entweder
  - im Original des phytosanitären Transportdokumentes (siehe Anlage 1) erteilt und mit Bezeichnung der kontrollierenden Stelle, Unterschrift des Kontrollorgans und Rundsiegel des Bundesamtes für Wald bestätigt, **oder**
  - in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschrift enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden vom Kontrollorgan eigenhändig unterschrieben und mit einem Rundsiegel des Bundesamtes für Wald versehen.

|                                                                                                                                               |                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Sendung phytosanitär kontrolliert:</p> <p>Dienststelle: BFW</p> <p>Datum: .....</p> <p>Unterschrift: .....</p> <p>Kontrollorgan: .....</p> | <p><b>Freigabe erteilt!</b></p> <p>Gilt mit Anbringung des BFW Rundsiegels<br/>als freigegeben.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Bei Sendungen, bei denen nach einer phytosanitären Kontrolle eine Maßnahme (zB Begasung) erforderlich ist, wird die Freigabe entweder

- im Original des phytosanitären Transportdokumentes (siehe Anlage 1) erteilt und mit Bezeichnung der kontrollierenden Stelle, Unterschrift des Kontrollorgans und Rundsiegel des Bundesamtes für Wald bestätigt, **oder**
- in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden entweder elektronisch erstellt, digital signiert und elektronisch zugestellt oder vom Kontrollorgan eigenhändig unterschrieben und mit einem Rundsiegel des Bundesamtes für Wald versehen.

|                                                                                                                                                           |  |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------|
| <b>Sendung phytosanitär kontrolliert:</b><br><b>Dienststelle:</b> BFW<br><b>Datum:</b> .....<br><b>Unterschrift:</b> .....<br><b>Kontrollorgan:</b> ..... |  | <b>Freigabe erteilt!</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------|

Die Bestätigung über die phytosanitäre Freigabe ist dem Anmelder nach Einsichtnahme zu retournieren.

(4) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen dürfen gemäß [Artikel 2 des Beschlusses 2018/1137/EU](#) bzw. [§ 3 Abs. 6 der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung](#) erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr oder
- in ein besonderes Verfahren

übergeführt werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch den Pflanzenschutzdienst freigegeben ist. Die Überführung in ein Versandverfahren ist in den Fällen des Abschnittes 2.2.2. auch dann zulässig, wenn vom Bundesamt für Wald die Zustimmung zur Weiterleitung an einen Bestimmungsort gemäß [§ 29 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) erteilt worden ist.

Die Bestätigung über die phytosanitäre Freigabe ist in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770“*). Werden kontrollpflichtige Sendungen zu den vorstehend angeführten Zollverfahren angemeldet, bevor die phytosanitäre Kontrolle durchgeführt worden ist, ist *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „71100“* zu erklären, dass eine phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich ist.

(5) Sollte im Zuge einer phytosanitären Kontrolle festgestellt werden, dass eine Behandlung (zB Begasung) der Sendung erforderlich ist, die aber am betreffenden Ort nicht durchgeführt

werden kann, so kann die Sendung mit Zustimmung des Bundesamtes für Wald in einem neuerlichen Versandverfahren zu einem geeigneten Ort befördert werden.

(6) Sofern im Zuge einer Zollkontrolle festgestellt wird, dass die phytosanitäre Kontrolle zu Unrecht unterblieben ist (Bestätigung über die phytosanitäre Freigabe fehlt), hat die kontrollierende Zollstelle gemäß [§ 24 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) umgehend das Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) davon zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Anmelder erfolgt. Das Bundesamt für Wald hat sodann über die Zulässigkeit der Einfuhr bzw. über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Eintrittsstelle oder an einen zugelassenen Bestimmungsort zur Vornahme der phytosanitären Kontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Allfällige Auflagen des Bundesamtes für Wald sind zu beachten.

## 2.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0303: Holzverpackungsmaterial“ (VuB-Code „0303“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

### Zusätzliche Informationen

| Code  | Text                                                                                    | Hinweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 71100 | Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich – Holzverpackungsmaterial | Werden kontrollpflichtige Sendungen zu einem Zollverfahren angemeldet, bevor die phytosanitäre Kontrolle durchgeführt worden ist, ist im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode "71100" zu erklären, dass eine phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich ist (siehe Abschnitt 2.3.) |

### Dokumentenarten

| Dokumentenartencode<br>(BESCH_ART_CODE) | Beschreibung<br>(KURZ_BESCHR)                                                  | Hinweise             |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 7770                                    | Bestätigung über durchgeführte phytosanitäre Beschau – Holzverpackungsmaterial | Siehe Abschnitt 2.3. |

| Dokumenten-<br>artencode<br>(BESCH_ART_CODE) | Beschreibung<br>(KURZ_BESCHR)                                        | Hinweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7779                                         | Ausnahme – Ware von VuB 0303 (Holzverpackungsmaterial) nicht erfasst | <p>Dieser Code dient bei Waren der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes mit Ursprung in China oder Weißrussland zur Codierung einer Nichterfassung von den Beschränkungen, die <b>nur</b> in folgenden Fällen vorliegt (siehe Abschnitt 1.1. und Abschnitt 2.1.):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sendung wurde vor den jeweiligen Stichtagen in die EU verbracht (siehe Spalten „Ursprungsland / kontrollpflichtig seit“ in der Tabelle in Abschnitt 1.2.) <b>oder</b></li> <li>2. in der Sendungen wird kein Holzverpackungsmaterial verwendet <b>oder</b></li> <li>3. es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die nicht als Holzverpackungsmaterial gelten (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2).</li> </ol> <p><b>Dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 71100 oder dem Code 7770 verwendet werden.</b></p> |

## 2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind an einer Eintrittsstelle (siehe Abschnitt 2.2.1.) bzw. an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe Abschnitt 2.2.2.) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu stellen. Die Sendungen dürfen erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,
- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch den Pflanzenschutzdienst freigegeben ist (siehe Abschnitt 2.3.).

## 2.6. Ausnahmen

(1) Bei der ungebrochenen Durchfuhr in ein Drittland unterliegt der Transport einer Sendung den Beschränkungen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) dann nicht, wenn der Transport unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

(2) Ansonsten bestehen für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen keine Ausnahmen vom Erfordernis der Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst.



### 3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) sind gemäß [§ 36 Abs. 1 Z 20 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) berechtigt, die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) zur Sicherung des in [§ 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesamt für Wald zu übermitteln.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) einen Betrag von 180 Euro als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuheben.

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

## 4. Ansprechstellen

(1) Für fachliche Zweifelsfragen betreffend die Drittland-Importkontrolle bestehen folgende Ansprechstellen:

- Bundesamt für Wald (BFW)  
Institut für Waldschutz – Österreichischer Pflanzenschutzdienst – Holz  
Seckendorff-Gudent-Weg 8  
1131 Wien  
E-Mail: [verpackungsholz@bfw.gv.at](mailto:verpackungsholz@bfw.gv.at)
- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**  
  
Abteilungsleiter: Dipl. Ing. Hannes Krehan  
Telefon: (01) 878 38/1128  
Handy: 0664 / 82 69 913  
  
Ing. Christof Schweiger  
Telefon: (01) 878 38/1160  
Handy: 0664 / 8412748  
  
Philip Menschhorn  
Telefon: (01) 87838/1126  
Handy: 0664 / 8269934
- **wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**  
  
Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:  
Handy: 0664 / 82 69 913
- **Telefax:**  
  
(01) 878 38/1250

(2) Weiterführende Informationen zur phytosanitären Kontrolle von Holzverpackungsmaterial, insbesondere eine Darstellung der Verfahrensabläufe sowie die Vorgangsweise bei der Zulassung von Bestimmungsorten und bei der Anmeldung von Sendungen für die phytosanitäre Kontrolle, finden sich auch auf der Homepage des Bundesamtes für Wald unter [www.bundesamt-wald.at](http://www.bundesamt-wald.at) => Verpackungsholzkontrolle.

## Muster des phytosanitären Transportdokumentes

(3) Bezug auf „C“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/29/EG) oder „D“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2000/29/EG).